

# Anerkannte einschlägige Berufspraxis für den Studiengang Basa-online Hochschule Koblenz

## 1. Berufserfahrung mindestens 3 Jahre

Es sind mindestens 3 Jahre (36 Monate) einschlägige Berufserfahrung (s. Punkt 2) von mindestens 15 Wochenstunde bis zum Semesterbeginn (Sommersemester 1. März/Wintersemester 1. September) nachzuweisen. Die erforderliche Berufspraxis kann sich aus verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen zusammensetzen. Jede Tätigkeit ist separat nachzuweisen (s. Punkt 3).

## 2. Einschlägige Berufserfahrung

Als einschlägig anerkannt werden informierende und/oder beratende Tätigkeiten sowie betreuende/erzieherische oder bildende Tätigkeiten im sozialen Bereich. Gestalterische oder organisatorische Tätigkeiten im sozialen Bereich können ebenfalls anerkannt werden.

Eine rein pflegerische, medizinische oder verwaltende Tätigkeit wird **nicht anerkannt**. Ebenso werden weder Elternzeit, Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen anerkannt. Tätigkeiten, die die aufgeführten Anforderungen nicht erfüllen oder von denen die entsprechenden Nachweise fehlen, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Als einschlägige berufliche Tätigkeiten zählen z.B.:

1. Erzieher\*in
2. Heilerziehungspfleger\*in
3. Heilpädagoge\*in
4. Sonderpädagoge\*in
5. Sozialassistent
6. Kinderpfleger\*in (keine rein pflegerische Tätigkeit)
7. Altenpfleger\*in (keine rein pflegerische Tätigkeit)
8. Ergotherapeut\*in
9. Sozialpädagogische Assistenz
10. Sozialpflegeassistent\*in
11. Diakon\*in
12. Hebammen/Familienhebammen (keine rein med. Tätigkeit)
13. Führungskräfte in der Sozialen Arbeit ohne sozialberufliche Qualifikation
14. Rechtliche/r Betreuer\*in
15. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sozialen Bereich (siehe 3.3)
16. Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst/Zivildienst (siehe 3.3)
17. Anerkennungsjahr oder ausbildungsbegleitende Berufstätigkeit (siehe 3.3)
18. Freiwilliges Praktikum (siehe 3.3)
19. Hospizarbeit/Sterbebegleitung/Notfallseelsorge
20. Integrationsfachkraft

## 3. Nachweis der beruflichen Tätigkeiten

- 3.1 Berufliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis: Nachweis durch den Arbeitgeber
- 3.2 Selbständige Tätigkeit wie z.B. nach §§27 – 35 SGB VIII: Nachweis durch die kooperierende Institution /zuständiges Amt

3.3 Anerkennungsjahr oder ausbildungsbegleitende Berufstätigkeit in einschlägigen Berufsausbildungen (Anerkennung **max. 1 Jahr**)

➔ Nachweis durch anleitende sozialpädagogische Fachkraft

Einschlägige Berufsausbildungen sind: Erzieher/in, Jugend- und Heimerzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Kinderdorfmutter/-vater, Sozialassistent/in, Sozialhelfer/in

**Hinweis:** Eine Anerkennung als Berufspraxis erfolgt nur, wenn das Anerkennungsjahr oder die ausbildungsbegleitende Berufstätigkeit **nicht** für den Erwerb der Fachhochschulreife (HZB) erforderlich war.

3.4 Ehrenamt / Freiwilliges Soziales Jahr / Bundesfreiwilligendienst / Zivildienst / Praktika (Anerkennung von **max. einem Jahr** möglich): Nachweis durch die Dienststelle/Behörde/Träger

Weitere relevante Tätigkeitsfelder ergeben sich aus den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit (siehe Anlage 4). Diese Liste stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar. Die jeweilige berufliche Tätigkeit wird im Einzelfall mit der eingehenden Bewerbung geprüft (entsprechende Nachweise unbedingt beifügen!).

Die Tätigkeit ist gemäß dem Formular chronologisch mit Stundenangaben aufzulisten und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es werden nur offizielle Bescheinigungen akzeptiert (bei Tagespflege z.B. nur der Nachweis von Jugendämtern, nicht von Privatpersonen). Diese Nachweise sind erforderliche Bestandteile der Bewerbungsunterlagen. Fehlende Unterlagen oder Informationen werden von Amts wegen nicht nachgefordert und können zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren führen.

Der geforderte Zeitraum und der Wochenstundenumfang bilden die Mindestanforderung. Deshalb können nur Zeiten berücksichtigt werden, die über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten zusammenhängend mit der geforderten Mindestwochenstundenzahl im Rahmen eines vertraglichen Verhältnisses abgeleistet wurden. Es erfolgt keine Aufrechnung/Umrechnung (z.B. 15 Monate mit voller Stundenzahl oder 5 Jahre mit 10 Wochenstunden).

#### **4. Bewerber\*innen mit fachbezogenen Studien-/Prüfungsvorleistungen**

Bewerber\*innen, die bereits Studien- bzw. Prüfungsvorleistungen in einem vorhergehenden sozialpädagogischen, pädagogischen oder vergleichbaren Studiengang erbracht haben, können ggf. für das Zulassungsverfahren zum ersten Semester nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist grundsätzlich (zusätzlich zur Online-Anmeldung) ein schriftlicher, formloser Antrag auf Zulassung zu einem **höheren Fachsemester** zu stellen, da diese Möglichkeit vom Studiengang im Einzelfall geprüft wird. Die geforderten beruflichen Kriterien sind von diesen Personen ebenso nachzuweisen, wie zuvor beschrieben. Der komplette Antrag mit allen geforderten Unterlagen und den inhaltlichen Nachweisen der bereits absolvierten Studien- oder Prüfungsvorleistungen ist frühzeitig (jeweils bis zum 15.12. bzw. bis zum 15.06.) einzureichen. Das zusätzliche Formular zum gegenüberstellenden Leistungsvergleich ist zu verwenden (Anlage 3). April 24

Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester müssen mindestens 3 Module angerechnet werden können. Der Fachbereich prüft die Vorleistungen auf Anerkennung und legt danach das Fachsemester fest, in das die Zulassung erfolgen kann. Reichen die Vorleistungen nicht für die Anerkennung von 3 Modulen aus, so wird der Antrag von uns automatisch im Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester berücksichtigt.

Zulassungen können nur erfolgen, soweit Studienplätze in den höheren Fachsemestern zur Verfügung stehen. Gibt es mehr Bewerber\*innen als freie Plätze, erfolgt die Vergabe gemäß der für Rheinland-Pfalz gültigen Studienplatzvergabeverordnung.

Eine mögliche Zulassung für ein höheres Fachsemester wird erst mit Eingang der Bewerbung geprüft. **Vorabprüfungen sind nicht möglich.**